



## Novellierung des Berufsbildungsgesetzes Auswirkungen auf Berufsbildungs- und Prüfungsausschüsse

JOHANNA MÖLLS

► **Die Vorschriften über die Berufsbildungsausschüsse und über die Prüfungsausschüsse haben durch die Neufassung des BBiG zum 1.4.2005 in einigen Punkten zum Teil einschneidende Änderungen erfahren. Welche Auswirkungen und Konsequenzen dies auf die Arbeit der Gremiumsmitglieder hat, wird im Folgenden aufgezeigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Änderungen teilweise unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes wirksam werden, andere wiederum einer Umsetzung durch den Ordnungsgeber bedürfen.**

### Änderungen für Berufsbildungsausschüsse

Die Berufsbildungsausschüsse (§§ 77 ff. BBiG) sind weiterhin in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören, § 79 BBiG. Sie bleiben Kontroll- und zugleich Beschlussorgan für die zuständigen Stellen. Neu ist die Auflistung von Regelbeispielen im Aufgabenkatalog, um Meinungsverschiedenheiten wie in der bisherigen Praxis der Berufsbildungsausschüsse zu vermeiden.<sup>1</sup>

Heftig diskutiert wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Frage, ob Lehrkräfte im Berufsbildungsausschuss ein Stimmrecht haben sollen. Nach der alten Rechtslage (§ 56 BBiG a. F.) nahmen die Lehrkräfte ausschließlich beratend teil. Der neue § 77 BBiG behält dies als Grundsatz bei. Allerdings wird der Lernort Berufsschule in § 79 Abs. 6 BBiG gegenüber der alten Rechtslage aufgewertet: „Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.“

Die gesetzliche Formulierung birgt Konfliktpotenzial.<sup>2</sup> Denn innerhalb des Gremiums muss entschieden werden, wann diese Voraussetzungen erfüllt sind. Fest steht, dass die Lehrkräfte kein Stimmrecht haben, wenn ausschließlich Belange der betrieblichen Ausbildung betroffen sind, z. B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, die überbetriebliche Unterweisung oder die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern. Die Lehrkräfte haben ein Stimmrecht bei Beschlüssen über Verwaltungsgrundsätze für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, wenn sie unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Berufsschule haben.<sup>3</sup>

Die Berufsbildungsausschüsse sollten die möglichen Konflikte nicht scheuen und den Lehrkräften nicht etwa „sicherheitshalber“ bei jedem Beschluss ein Stimmrecht einräumen. Ein so gefasster Beschluss, der sich inhaltlich nicht auf die Organisation der Berufsschule auswirkt, wäre ebenso unwirksam wie umgekehrt die fehlende Beteiligung bei thematischer Notwendigkeit.

### Änderungen für Prüfungsausschüsse

Im Prüfungswesen gibt es durch die Gesetzesnovelle eine Vielzahl von inhaltlichen Neuerungen. Diese betreffen sowohl Fragen der Zulassung als auch der Durchführung der Prüfung<sup>4</sup> und der Zeugniserteilung.

Die Zulassung zur „Externenprüfung“ wurde erleichtert. Bereits nach dem BBiG und der HwO von 1969 konnten Personen im Rahmen der Externenregelung zur Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf zugelassen werden, ohne eine reguläre Berufsausbildung durchlaufen zu haben, wenn sie eine vorangegangene Tätigkeit in einem einschlägigen Beruf nachweisen konnten. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können künftig auch einschlägige Ausbildungszeiten als Zeiten der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Mindestdauer der erforderlichen Berufspraxis wurde vom Doppelten auf das Eineinhalbfache der Ausbildungszeit verkürzt, § 45 Abs. 2 BBiG.

Neu geregelt wurde auch die *Öffnung der Kammerprüfung für Berufsfachschüler*. Schon bisher bestand für Absolventen von Berufsfachschulen die Möglichkeit einer Kammerprüfung, wenn die „Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf“ entsprach (§ 40 BBiG a. F.). Darüber entschieden die zuständigen Stellen. Das Gesetz sah vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnungen bestimmen konnte, welche Schulen und Einrichtungen die Voraussetzungen erfüllten, dem BBiG entsprechende Bildungsgänge anzubieten. Von dieser Ermächtigung wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 2 BBiG sieht nunmehr vor, dass die Bundesländer im Verordnungswege darüber entscheiden, welche Bildungsgänge an einer Berufsfachschule einer Ausbildung nach dem BBiG entsprechen. Die Zulassung von Berufsfachschülern ist mit Blick auf die voraussichtliche Entwicklung der Ausbildungsplatzsuchenden bis 2011 befristet und unterliegt strikten Voraussetzungen.

Es zeichnet sich ab, dass die Länder untereinander abgestimmte Verordnungen erlassen werden. Dieser Prozess könnte einige Jahre in Anspruch nehmen, so dass für die Ausfüllung der Neuregelung bis zu ihrem Außerkraftsetzen 2011 nur kurze Zeit verbleiben wird.<sup>5</sup>

Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen haben sich nach der BBiG-Novelle auf einen z. T. *veränderten Prüfungsablauf und neue Prüfungsstrukturen* einzustellen.

Die §§ 5 Abs. 2 Nr. 2, 37, 44 BBiG verfestigen das Alternativmodell der Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander

fallenden Teilen (gestreckte Abschlussprüfung), das bislang nur im Rahmen von Erprobungsverordnungen eingesetzt werden konnte.<sup>6</sup>

Voraussetzung ist, dass die entsprechende Ausbildungsordnung die gestreckte Abschlussprüfung ausdrücklich zulässt. Zum Stichtag 30.6.2005 war dies bei 26 von 350 Ausbildungsordnungen der Fall. Es ist davon auszugehen, dass diese Prüfungsform bei künftigen Neuordnungsverfahren, insbesondere nach Abschluss der Evaluationsarbeiten des BIBB zur gestreckten Abschlussprüfung (z. B. in den Labor- und Produktionsberufen der chemischen Industrie im Jahr 2007), häufiger

## Prüfungsablauf und Prüfungsstrukturen wurden im Berufsbildungsgesetz (BBiG) neu geregelt

aufgenommen wird, soweit die jeweilige Ausbildung sich hierzu inhaltlich eignet.

Neu ist auch die Regelung des § 39 Abs. 2 BBiG, wonach Prüfungsausschüsse zur Bewertung einzelner nicht mündlicher Prüfungsleistungen *gutachterliche Stellungnahmen* Dritter einholen können. Dritte können insbesondere Berufsschulen, aber auch das Ausbildungspersonal in den Betrieben sein. Mit der ausdrücklichen Nennung der Berufsschulen können die berufsschulischen Leistungen der Auszubildenden in die Bewertung mit einfließen. Rechtlich bindend sind diese Stellungnahmen Dritter für den Prüfungsausschuss jedoch nicht.

Damit geht die Neufassung nicht so weit wie der Entwurf des Staatsvertrages zwischen Bund und Ländern vom 17.7.2002, nach dem die Leistungen in der Berufsschule mit einem festzulegenden Prozentsatz in das Gesamtergebnis der Ausbildungsabschlussprüfung einzubeziehen seien. Es bleibt abzuwarten, ob die bewusst offen gestaltete Neuregelung zu einer Selbstbindung der Ausschüsse führen wird. Denn bei Nichtberücksichtigung der Berufsschulleistungen müssen sich die Prüfungsausschüsse dem Vorwurf der Prüflinge stellen, ihre Leistung sei nicht „gerecht“ wiedergegeben.

Ebenfalls neu ist die Regelung des § 42 BBiG, der die Einführung des *Berichterstatterprinzips* vorsieht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (außer der mündlichen Prüfung) auf mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren, um personelle oder zeitliche Engpässe auszugleichen.

Die Regelung des § 2 Abs. 3 BBiG, nach der bis zu einem Viertel der *Ausbildungsdauer im Ausland* verbracht werden kann, stellt den Prüfungsausschuss vor neue Herausforderungen. Denn wenn der Prüfling einen längeren Abschnitt seiner Ausbildung in einem anderen Land verbracht hat, sollten seine dort gewonnenen spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in die Prüfung einfließen.

Wie bisher erhalten die Prüflinge nach abgelegter Abschlussprüfung ein Zeugnis. Auf Antrag der Auszubildenden ist dem Zeugnis nun nach § 37 Abs. 3 BBiG eine eng-

### Anmerkungen

- 1 BT-Drs. 15/3980
- 2 Vgl.: Lorenz, K.; Ebert, F.; Krüger, M.: *Das neue Berufsbildungsgesetz – Chancen und Grenzen für die berufsbildende Schulen in Deutschland*. In: *Wirtschaft und Erziehung* 57 (2005) 5, S. 167 ff.
- 3 BT-Drs. 15/4752
- 4 Hierzu im Einzelnen: Frank, I.: *Reform des Prüfungswesens: Berufliche Handlungsfähigkeit liegt im Fokus*. In: *BWP* 34 (2005) 2, S. 28 ff.
- 5 Vgl. Schmidt, H.: *Ist der große Wurf misslungen? Zur Reform des Berufsbildungsgesetzes*, *Ausbilder-Handbuch* 75. Erg.-Lfg. März 2005, Kapitel 2.1
- 6 s. im Einzelnen Reymers, M.; Stöhr, A.: *Das Modell „Gestreckte Abschlussprüfung“ wird evaluiert*. In: *BWP* 33 (2004) 1, S. 25 f.
- 7 Ebbinghaus, M.: *Zum zweiten Mal evaluiert: Abschlussprüfung in den IT-Ausbildungsberufen*. In: *BWP* 33 (2004) 1, S. 20 ff.
- 8 s. *Auflistung bei Lennartz, D.: Innovation der Prüfung*, *Ausbilder-Handbuch* 59. Erg.-Lfg. April 2003, Kapitel 5.4.2.1
- 9 Ebbinghaus, M.: *Prüfungsformen, Prüfungsmethoden, Prüfungsgebiete und Co.* *Ausbilder-Handbuch* 72. Erg.-Lfg. Nov. 2004, Kapitel 5.4.2.2

lich- und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen ausgewiesen werden. Einzelnoten werden nur aufgenommen, soweit es keine Gesamtnote gibt.

Des Weiteren wurde nach § 49 die Regelung zur Anerkennung von *zusätzlichen Lernleistungen* neu in das Gesetz aufgenommen, um den Auszubildenden ihre weiteren beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu zertifizieren. Der Prüfungsausschuss muss diese zusätzlichen Lernleistungen in einer gesonderten Prüfung abnehmen. Die Ergebnisse haben keinen Einfluss auf Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Abschließend seien noch die Aktivitäten des BIBB im Prüfungsbereich erwähnt. Neben den umfangreichen Evaluationen zur Akzeptanz der gestreckten Abschlussprüfungen und anderer neuer Prüfungsformen<sup>7</sup> sind Projekte zur Weiterentwicklung innovativer Prüfungsformen geplant, die auch europäische Überlegungen berücksichtigen. Des Weiteren beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe des Hauptausschusses damit, Empfehlungen für die Regelungen von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen zu formulieren. Ziel ist es, den bisherigen Regelungen eine klare und einheitliche Struktur zu geben. Die Vereinfachungen betreffen Prüfungsstrukturen, Prüfungsmodelle und Prüfungsformen. Wie wichtig es geworden ist, diesen „Wildwuchs“ zu vereinfachen, zeigt das Beispiel der Prüfungsformen. Bei den traditionellen Prüfungsformen wird u. a. unterschieden zwischen Prüfungsstück, Gesellenstück, Arbeitsprobe und praktischen Übungen.<sup>8</sup> Die neuen Prüfungsformen unterteilen sich u. a. in integrierte Prüfung, betriebliche Projektarbeit, betrieblichen Auftrag, ganzheitliche Aufgabe und Kundenberatungsgespräch.<sup>9</sup>

Das BIBB wird auch die Musterprüfungsordnung überarbeiten, an der sich die Prüfungsordnungen der Kammern häufig orientieren. Die Arbeiten hierfür werden im Herbst dieses Jahres beginnen. ■

## Aktuelles aus dem BIBB



Irmgard Frank, Katrin Gutschow, Gesa Münchhausen

### Informelles Lernen

Verfahren zur Dokumentation und Anerkennung im Spannungsfeld von individuellen, betrieblichen und gesellschaftlichen Anforderungen

Hrsg.: Bundesinstitut für Berufsbildung.

Informelles Lernen in der Arbeit und in allen anderen Lebensbereichen ist eine elementare Form des Kompetenzerwerbs. Das Buch zeigt am Beispiel von Projekten, Programmen und regionalen Initiativen den Umsetzungsstand in Deutschland auf. Außerdem werden europäische Reformen der Anerkennung informell erworbener Kompetenzen beschrieben und bewertet.

BIBB 2005, ISBN 3-7639-1057-3  
220 Seiten, 23,90 €



Heinz Holz, Dorothea Schemme (Hrsg.)

### Wissenschaftliche Begleitung bei der Neugestaltung des Lernens

Innovation fördern, Transfer sichern

Hrsg.: Bundesinstitut für Berufsbildung.

Wissenschaftliche Begleitung ist integraler Bestandteil von Modellvorhaben zur Innovation und zum Transfer von Bildungsansätzen. Das Buch umfasst programmatische und theoretische Perspektiven ebenso wie empirische und methodische Aspekte. Sie dient dazu, die besonderen Potenziale wissenschaftlicher Begleitung zur Praxisinnovation aufzuzeigen, aber auch die mit der Doppelrolle verbundenen konflikthaften Momente zu benennen.

BIBB 2005, ISBN 3-7639-1047-6  
312 Seiten, 22,90 €

Sie erhalten diese Veröffentlichungen beim:  
W. Bertelsmann Verlag  
Postfach 10 06 33  
33506 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 911 01-11  
Telefax: (05 21) 911 01-19  
E-Mail: service@wbv.de

**BIBB**

### IMPRESSUM

#### Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis

34. Jahrgang, Heft 5/2005, September/Oktober 2005

#### Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB),

Der Präsident

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

#### Redaktion

Dr. Ursula Werner (verantwortl.),

Stefanie Leppich, Katharina Reiffenhäuser

Telefon: 02 28 - 107-17 22/17 23/17 24

E-Mail: bwp@bibb.de, Internet: www.bibb.de

#### Beratendes Redaktionsgremium

Ute Hippach-Schneider (stellv. verantwortl.)

Redakteurin, Bettina Ehrenthal, Anja Hall,

Gisela Mettin, Hannelore Paulini-Schlottau,

Ulrike Schröder, Dr. Gert Zinke

#### Gestaltung

Hoch Drei GmbH, Berlin

#### Verlag, Anzeigen, Vertrieb

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Telefax: 05 21 - 9 11 01 - 19,

Telefon: 05 21 - 9 11 01 - 11

E-Mail: service@wbv.de

#### Bezugspreise und Erscheinungsweise

Einzelheft 7,90 €, Jahresabonnement 39,70 €

Auslandsabonnement 44,40 €

zuzüglich Versandkosten, zweimonatlich

#### Kündigung

Die Kündigung kann bis drei Monate vor Ablauf eines Jahres beim Verlag erfolgen.

#### Copyright

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Manuskripte gelten erst nach Bestätigung der Redaktion als angenommen. Namentlich gezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar. Unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare werden nicht zurückgesandt.

ISSN 0341-4515